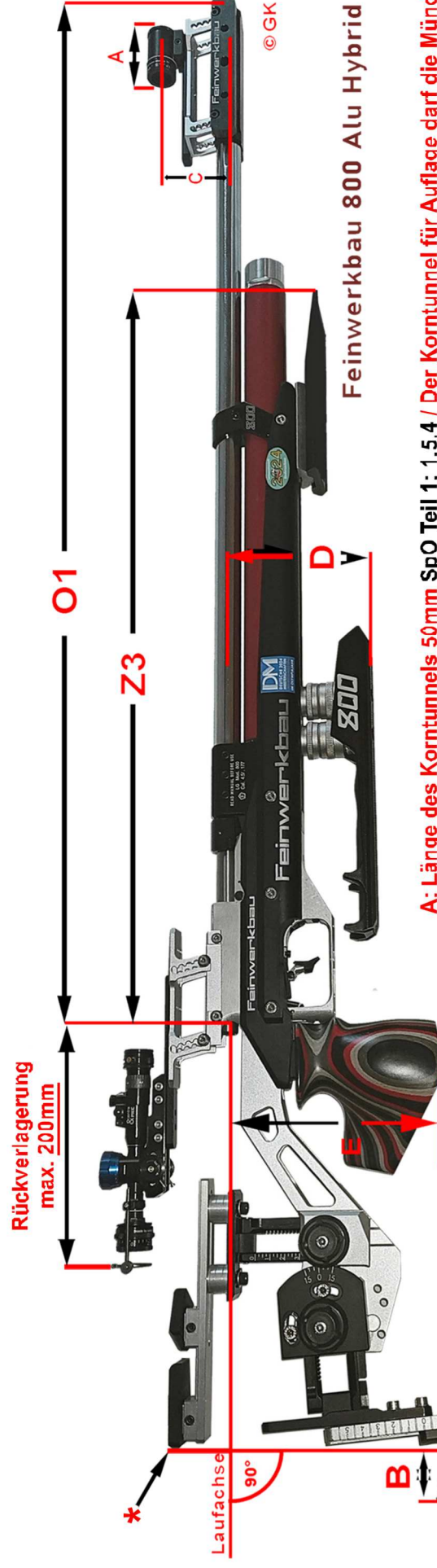


Regeln für Gewehr / Auflage aus Teil 1 und Teil 9 der Sportordnung des DSB 2025



A: Länge des Korntunnels 50mm SpO Teil 1; 1.5.4 / Der Korntunnel für Auflage darf die Mündung 50mm überragen SpO Teil 9; 9.7.3 und max. 80mm lang sein SpO Teil 9; Seite 7

B: Die Länge des Flügels darf 25mm nicht überschreiten, gemessen im rechten Winkel zur Laufachse bis tiefster Punkt der Schaftkappe der an der Jacke anliegt. SpO Teil 1; 1.4.6 (Technische Kommission Sportschießen 7/2024)

C: Max Visierlinienerrhöhung 80mm, gemessen von Laufachse bis Ringkornmitte SpO Teil 1; 1.5.4

D: Tiefe des Vorderschafts 140mm SpO Teil 1; 1.5.4

E: Tiefster Punkt des Pistolengriffs 160mm SpO Teil 1; 1.5.4

F: Tiefster Punkt des Hinterschafts oder der Spitze der Schaftkappe (Offen) SpO Teil 1; 1.5.4

G: Maximale Pfeilhöhe des Bogens der Schaftkappe 20mm SpO Teil 1; 1.5.4

H: Maximale Gesamtlänge der Schaftkappe (Sehne) 153mm SpO Teil 1; 1.5.4

O1: Maximale Systemlänge Luftgewehr 850mm SpO Teil 1; 1.5.4

Z3: Maximaler Auflagepunkt von der Systemeinführung 550mm SpO Teil 9; Seite 7

Alle Angaben ohne Gewähr!

* : Hinterschaftsgewichte sowie Schaftbacken dürfen nicht länger sein als der tiefste Punkt der Schaftkappe der die Jacke berührt. SpO Teil 1; 1.5.1 (Technische Kommission Sportschießen 5/2024)